

Nutzungsänderung für eine Großtagespflege für Kinder

Ein Antrag auf Nutzungsänderung für eine Großtagespflege für Kinder ist durch einen bauvorlageberechtigten Architekten gemäß Landesbauordnung NRW zu stellen. Auf eine brandschutztechnische Stellungnahme durch einen Brandschutzsachverständigen kann verzichtet werden, wenn durch den Architekten eine ausführliche und aussagekräftige Bau- und Betriebsbeschreibung sowie entsprechende Pläne vorgelegt werden und die Einhaltung des Brandschutzes bestätigt wird.

Grundsätzlich ist die Großtagespflege nur in erdgeschossigen Nutzungseinheiten zulässig. Nutzungseinheiten im Hochparterre bedürfen einer Einzelfallbetrachtung.

Über die üblichen Angaben hinaus (Stellplätze, Betriebszeiten, Lüftung etc.) muss zu folgenden Punkten mindestens eine Aussage geplant werden, beziehungsweise erfolgen:

1. Anzahl der zu betreuenden Kinder:
Zwei Kindertagespflegepersonen – maximal neun Kinder
2. Rauchwarnmelder gemäß DIN 14676, dargestellt in den Plänen; Bei Nutzungseinheiten > 200m² sind funkvernetzte Rauchwarnmelder zu verwenden.
3. mindestens ein Feuerlöscher (Wasserlöscher), dargestellt in den Plänen
4. Brandschutzordnung Teil A und B
5. Nutzungseinheiten zur Kindergroßtagespflege mit mehr als einer Betreuungsperson und mehr als fünf Kindern müssen über zwei geeignete, voneinander unabhängige, bauliche Rettungswege (davon einer unmittelbar ins Freie) verfügen. Geringfügige Höhenunterschiede können durch Differenzstufen ausgeglichen werden.
6. Bei Großtagespflege ist innerhalb der Brandschutzordnung ein Räumungskonzept aufzustellen, das insbesondere die Rettungsmöglichkeiten für die Kleinstkinder durch das anwesende Personal vor Eintreffen der Feuerwehr beschreibt.

Bitte beachten:

Diese Zusammenstellung ist als Planungshilfe nur für Privatpersonen oder Architekten gedacht, die in einer privaten Wohnung oder Räumlichkeit eine Großtagespflege für Kinder einrichten möchten, damit die Planungskosten möglichst gering gehalten werden und nicht ein Brandschutzsachverständiger eingeschaltet werden muss.

Sollte eine Großtagespflege in einem Sonderbau, für den es ein Brandschutzkonzept gibt, geplant werden, muss dieses durch einen Brandschutzsachverständigen fortgeschrieben werden.

Grundsätzlich behält sich die Bauaufsichtsbehörde vor, eine brandschutztechnische Stellungnahme oder ein Brandschutzkonzept von einem Brandschutzsachverständigen zu fordern.